

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

12. Verordnung vom 24.03.1823 publ. 03.04.1823

thiges Garn, sondern nur solches, welches 120 Drath im Bind hält, gesponnen werden soll. Es sind hiernach die Haspel innerhalb 6 Monaten zu rectificiren und haben die Nenn-ter auf die Ausführung dieser Vorschriften zu achten.

12) Regierungs-Bekanntmachung vom 24sten März 1823., publ. am 3ten April 1823.

Da durch die Regierungs-Bekanntma-
chung vom 26sten Junius (2. Julius) 1818.
(Sammlung B. 3. S. 46.) und vom 19ten
(24.) September 1818. (S. 68.) vorgeschrie-
ben worden, daß und wie weit Beglaubigung
gen mittelst Beydrückung des mit dem Herz-
zoglichen Wappen versehenen Siegels
geschehen sollen, gleichwohl aber, besonderer
Umstände wegen, noch nicht alle Behörden,
insbesondere nicht in der Herrschaft Tever und
dem Amte Barel, mit einem Wappensiegel
haben versehen werden können, so hat von dies-
sen die Beglaubigung noch mittelst Beydrü-
ckung des mit der bloßen Amtsbenennung be-
zeichneten Siegels zugelassen werden müssen,
und muß bis weiter noch zugelassen werden,
welches zu Vermeidung von Zweifeln über die
Gültigkeit solcher Beglaubigung bekannt ge-
macht wird, mit dem Beyfügen: daß über-

Gültigkeit der
Beglaubigun-
gen unter Bey-
drückung des
mit der Amts-
benennung be-
zeichneten Sie-
gels.